

B e s c h l u ß

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

1. der Partei DIE GRÜNEN, Landesverband Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Uwe Günther

2. der Ökologisch-Demokratischen Partei, Landesverband Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Vorstand, Kaiserplatz 17, 5300 Bonn 1,

- Verfahrensbevollmächtigter: Professor Dr. Dietrich

Antragstellerinnen,

g e g e n

den Landtag Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Präsidentin, Platz des Landtags, 4000 Düsseldorf 1,

Antragsgegner,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Professor Dr. Wimmer

wegen des Dritten Gesetzes zur Änderung des Wahlkampfkostengesetzes vom 9. Oktober 1990 (GV NW S. 572)

hat der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 14. Juli 1992

durch die Verfassungsrichter

Präsident des Verfassungsgerichtshofs Professor Dr. Dietlein,
Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Wiesen,
Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Dr. h.c. Palm,
Professor Dr. Brox,
Professor Dr. Dres. h.c. Stern,
Richterin am Bundessozialgericht Jaeger,
Professor Dr. Schlink

beschlossen:

Der Antrag auf Ergänzung des Urteils vom 19. Mai 1992 wird zurückgewiesen.

Der Gegenstandswert wird auf 500.000,-- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Antrag auf Urteilsergänzung, über den der Verfassungsgerichtshof gemäß § 19 VerfGHG ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß entscheidet, ist zurückzuweisen; die Voraussetzungen des in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 VerfGHG im verfassungsgerichtlichen Verfahren anwendbaren § 120 Abs. 1 VwGO sind nicht erfüllt. Denn eine Urteilsergänzung kommt nach dieser Vorschrift nur in Betracht, wenn ein Gericht über einen Antrag oder die Kosten versehentlich nicht entschieden hat (BVerwG VRspr. 15 Nr. 303; BGH NJW 1980, 840; OLG Zweibrücken FamRZ 1980, 1144). Der Verfassungsgerichtshof hat hier jedoch in Anwendung von § 54 Abs. 1 und 4 VerfGHG, wonach die Erstattung der Kosten die Ausnahme vom Grundsatz des Selbstbehalts der eigenen Auslagen darstellt (vgl. VerfGH NW, Beschluß vom 19. März 1991, VerfGH 8/90), von einem Ausspruch über die Erstattungsfähigkeit der Auslagen der Antragstellerinnen bewußt abgesehen. Unabhängig davon liegt kein Ausnahmefall vor, in dem die eigenen Auslagen einer politischen Partei im Organstreit billigerweise für erstattungsfähig zu erklären wären (vgl. BVerfGE 44, 125, 167; 82, 322, 351).

Prof. Dr. Dietlein

Dr. Wiesen

Dr.Dr.h.c. Palm

Prof.Dr.Brox Jaeger

Prof.Dr.Dres.h.c.Stern

Prof.Dr.Schlink